



# HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2009

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

## **Antrag**

**der Abg. Faeser, Habermann, Merz, Roth, Siebel,  
Dr. Spies (SPD) und Fraktion**

**betreffend Einführung eines Handgeldes**

1. Der Hessische Landtag befürwortet das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP im Bund festgelegte Ziel zu prüfen, ob "Anpassungen im praktischen Vollzug von Abschiebung" sinnvoll sind.
2. Der Hessische Landtag ist sich einig, dass das Land in der Verpflichtung steht, diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche in Hessen ausreisepflichtig sind, bis zu ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet adäquat zu unterstützen und zu betreuen.
3. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Einführung eines Handgeldes im Falle von unfreiwilligen Ausreisen (Rückführungen) in einer Vielzahl von Fällen zu einer Entspannung der Situation führt und damit die Arbeit der handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Verfahren beteiligten Behörden und Institutionen wesentlich erleichtert wird.
4. Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert, durch einen entsprechenden Erlass die Einführung eines Handgeldes zu regeln. Das Handgeld soll nach Einzelfallprüfung im Rahmen von Rückführungen für mittellose Ausländerinnen und Ausländer als einmaliger Betrag ausgezahlt werden, damit unter anderem die Weiterfahrt vom jeweiligen Flughafen zum Heimatort ermöglicht und die Verpflegung in den ersten Tagen der Ankunft sichergestellt werden kann.

## **Begründung:**

Im Falle unfreiwilliger Ausreisen besteht teilweise die Problemlage, dass die rückzuführenden Personen kein Geld bei sich tragen oder ihnen grundsätzlich kein Bargeld zur Verfügung steht. Dies trägt zu einer Verstärkung der Spannungslage bei der Rückführung selbst bei und erschwert den handelnden Personen und Behörden in erheblicher Weise deren Tätigkeit.

Durch die Einführung eines Handgeldes können Menschen in die Lage versetzt werden, am Zielflughafen die Weiterreise bis zu ihrem eigentlichen Heimatort anzutreten und sich zunächst verpflegen zu können. Damit wird den betroffenen Personen eine kurzfristige Perspektive zur Sicherung der elementaren Lebensumstände gegeben.

Gleichzeitig dürfen mit der Einführung eines solchen Handgeldes keine wirtschaftlichen Anreize für eine unfreiwillige Ausreise gegenüber einer freiwilligen geschaffen werden. Demnach ist der Betrag gerade auch in ein angemessenes Verhältnis zu den durch die Internationale Organisation für Migration gezahlten Reisebeihilfen bei freiwilliger Ausreise zu setzen. Insofern erscheint ein grundsätzlicher Betrag von 50 € als adäquat. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag erforderlich werden.

Die abzuschiebende Person muss glaubhaft machen, dass sie über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügt und sich weder verpflegen noch zu ihrem eigentlichen Heimatort gelangen kann, wobei an die Glaubhaftmachung geringe Anforderungen zu stellen sind.

Wiesbaden, 3. November 2007

Der Fraktionsvorsitzende  
**Schäfer-Gümbel**

**Faeser**  
**Habermann**  
**Merz**  
**Roth**  
**Siebel**  
**Dr. Spies**